

## Bekanntmachung

### 12. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006

vom 30.04.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 04.04.2019 beschlossen:

#### Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 in der seit dem 14.04.2018 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird im letzten Absatz um folgenden Satz ergänzt:

„Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.“

#### 2. § 2 erhält ab Buchstabe f) folgende Fassung:

„f)	Zusätzliche Behälterleerungen, einschließlich Entleerungen nach § 16 Abs. 3 AES	
	- eines 120 l Restmüllbehälters (einschl. 120 l Restmüllbehälter mit 60 l Einsatz)	10,03 €
	- eines 240 l Restmüllbehälters	15,06 €
	- eines 660 l Restmüllbehälters	32,67 €
	- eines 1.100 l Restmüllbehälters	51,11 €
	- eines 120 l Biomüllbehälters (einschl. 120 l Biomüllbehälter mit 60 l Einsatz)	8,88 €
	- eines 240 l Biomüllbehälters	12,76 €
	- eines 660 l Biomüllbehälters	26,33 €
	- eines 1.100 l Biomüllbehälters	40,55 €
	- eines 120 l Papiermüllbehälters	6,33 €
	- eines 240 l Papiermüllbehälters	6,33 €
	- eines 660 l Papiermüllbehälters	7,66 €
	- eines 1.100 l Papiermüllbehälters	7,66 €
	- einer 120 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	7,53 €
	- einer 240 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.)	7,53 €

	- einer 660 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. <b>USt.</b> )	9,12 €
	- einer 1.100 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. <b>USt.</b> )	9,12 €
g)	vom kostenlosen 4 wöchentlichen Leerungsrhythmus abweichende regelmäßige Leerung von (einschließlich der gesetzlichen <b>USt.</b> )	monatlich
	- einer 120/240 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	6,28 €
	- einer 660/1.100 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus	7,60 €
	- einer 120/240 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	18,84 €
	- einer 660/1.100 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus	22,80 €
	Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in den gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird.	
h)	Sonderentsorgungen in der Stadt Bielefeld bei einer Behälterstandzeit von bis zu vier Wochen	
	Behälterleerungen	Identisch mit f)
	Transportpauschalen	Identisch mit i)
i)	Sonderveranstaltungen in der Stadt Bielefeld (Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. Ä.) und Baustellen (Entsorgung der Abfälle von Baustellenmitarbeiterinnen und –mitarbeitern)	
	Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120 l oder 240 l Behälters	4,23 €
	Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660 l oder 1100 l Behälters	10,57 €
	Entleerungen eines	
	- 120 l Restmüllbehälters	4,52 €
	- 240 l Restmüllbehälters	9,04 €
	- 660 l Restmüllbehälters	24,85 €
	- 1100 l Restmüllbehälters	41,41 €
	bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw. Abrollcontainern für die Restmüllentsorgung	
	- Transportpauschale je Entleerung	<b>82,28 €</b>
	- Entsorgungskosten je Tonne	<b>100,56 €</b>
	- Gestellungskosten betragen pro Monat für eine/n	
	Pressmulde <b>10m<sup>3</sup></b>	<b>164,64 €</b>

<b>Pressmulde 20m<sup>3</sup></b>	<b>165,58 €</b>
Abrollcontainer	<b>71,19 €</b>
Absetzmulde 4-10 m <sup>3</sup> offen	<b>26,01 €</b>
Absetzmulde 4-10 m <sup>3</sup> geschlossen	<b>28,79 €</b>
Entleerungen (einschl. der gesetzlichen <b>USt.</b> )	
- eines 120 l bzw. 240 l Papierbehälters	6,33 €
- eines 660 l bzw. 1100 l Papierbehälters	7,66 €
- einer 120 l bzw. 240 l Leichtverpackungstonne	7,53 €
- einer 660 l bzw. 1100 l Leichtverpackungstonne	9,12 €
- einer 240 l Altglastonne	7,91 €
- einer 660 l Altglastonne	19,76 €
j) <b>Schwerkraftschlösser gem. § 11 Abs. 9 AES</b>	monatlich
- für einen 120 l/240 l Großraumbehälter	
- für einen 660 l Großraumbehälter	je 1,97 €
- für einen 1100 l Großraumbehälter	
Bei der Aufstellung eines Behälters mit Schwerkraftschloss werden bis zu 2 Schlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	3,95 €
k) bei mehr als einmal jährlichem Wechsel der Biotonne gem. § 9 Abs. 9 AES	28,00 €
l) das Entgelt für die Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. e) AES beträgt	28,00 €
m) für die Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.	5,00 € je Abfallsack
n) bei der Aufstellung von 660 l/1100 l – Behältern wird ein Bremsenschlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	2,53 €
<b>o) Für die Bereitstellung einer 1100 l Wertstofftonne mit Runddeckel (Deckel-in-Deckel) anstelle eines Flachdeckelbehälters gleicher Größe</b>	<b>monatlich 8,45 €</b>

- p) Für vergebliche Anfahrten im Zuge einer beauftragten Behälterleerung nach Buchstabe f), h) und i) wird anstelle des Entleerungsentgelts ersatzweise ein Entgelt i.H.v. 5,30 € fällig. 5,30 €  
je vergebliche  
Anfahrt

Die Entgelte nach Buchstaben a) – c) sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen.

Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt bei rechtzeitiger vorheriger Mitteilung unter Abzug eines Stornoentgeltes i. H. von 5,00 € erstattet.

Die Mitteilung muss spätestens 2 Tage vor dem Termin beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld eingegangen sein.

Das Entgelt nach Buchstaben d), e), f), h), und i) wird nach dem Abfuhrtermin erhoben.

Die Entgeltberechnung nach Buchstaben g), j) und o) erfolgt **halbjährlich**.

Die Entgelte nach den Buchstaben k), l), n) und p) sind nach Auftragserteilung/**vergeblicher Anfahrt** zu zahlen.“

## Artikel II

Die Änderungen treten mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 30.04.2019

gez. Clausen  
Oberbürgermeister